

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn F. F., Waltrop

- Zuschrift 17/12 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14. Mai 2017 hat Herr F. Einspruch gegen die nordrhein-westfälische Landtagswahl vom 14. Mai 2017 eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt zum einen, dass bei der Wahl vor Ort seine Identität nicht überprüft wurde. Zum anderen stellt sich der Einspruchsführer die Frage, weshalb zur Abstimmung in den Wahlkabinen ein dokumentensicherer Bleistift ausliegen würde. Die Behauptung, dass der ausliegende Stift dokumentensicher wäre, könnte jedermann treffen.

Begründung:

Das Schreiben vom 14. Mai 2017 kann als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 gewertet werden.

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch den Einspruchsführer direkt beim Landtag NRW mit o.g. Schreiben eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Im Übrigen ist der Einspruch nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel

*an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen deshalb als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.***“
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Der Einspruchsführer trägt keinen auf die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannten Einspruchsgründe bezogenen konkreten Sachverhalt vor.

Der Einspruch wirft vielmehr die Frage auf, warum keine Identitätsprüfung des Einspruchsführers vor der eigentlichen Wahlhandlung und Aushändigung des Stimmzettels stattgefunden habe. Zudem wird die Frage gestellt, weshalb zur Abstimmung in den Wahlkabinen ein dokumentensicherer Bleistift ausliegen würde. Demgegenüber wird nicht vorgetragen, worin konkret ein Verstoß gegen das nordrhein-westfälische Landtagswahlrecht, hier insbesondere gegen § 37 Absatz 1 Landeswahlordnung und § 32 Absatz 2 Landeswahlordnung, oder gegen andere Rechtsgrundlagen liegen könnte.

Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlordnung hat sich eine wahlberechtigte Person nur auf Verlangen des Wahlvorstands, insbesondere wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, auszuweisen. Es wird jedoch durch den Einspruchsführer nur vorgetragen, dass seine Identität - wie grundsätzlich vorgesehen - nicht überprüft wurde. Andere hier wesentliche Aspekte des Sachverhalts, insbesondere ob von ihm eine Wahlbenachrichtigung vorgelegt wurde und Zweifel an seiner Wahlberechtigung begründet waren, bleiben in dem Kontext unbeantwortet. Damit fehlt insoweit ein hinreichender, der Überprüfung zugänglicher Tatsachenvortrag zu einer Wahlrechtsverletzung.

Gemäß § 32 Absatz 2 Landeswahlordnung sollen in der Wahlkabine nicht radierfähige Schreibstifte bereitliegen. Dies schließt die Verwendung von Bleistiften

nicht aus, da eine Verfälschung des ausgefüllten Stimmzettels durch Dritte nach dem sich unmittelbar anschließenden Einwurf in die Wahlurne de facto ausgeschlossen ist. Bei der späteren Stimmenauszählung ist das Mehraugenprinzip vorgeschrieben (§ 5 Abs. 7 Satz 2 LWahlO), das einer Abänderung ausgefüllter Stimmzettel entgegensteht. Im Übrigen reicht auch ein bloßes Bezweifeln der Dokumentensicherheit ausgelegter Schreibstifte nicht aus, um der Substantiierungspflicht zu entsprechen.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW begründet wurde, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-)Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

gez. Schellen

D/2017-08-09